

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 04.04.2019

— nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Europa

Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Weinmann FDP/DVP
- Aktivitäten von Uniter e. V. im Blick der Behörden
- Drucksache 16/5864

— Ihr Schreiben vom 14. März 2019

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration beantwortet im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wann hat der Generalbundesanwalt nach ihrer Kenntnis einen Beobachtungsvorgang zu Uniter e. V. angelegt?*
- 2. Seit wann hat sie von den Überlegungen des Generalbundesanwalts, einen Beobachtungsvorgang anzulegen, Kenntnis?*
- 3. Auf welche Weise erhielt sie diese Kenntnis?*

Zu 1. bis 3.:

Die Polizei Baden-Württemberg erhielt aus der medialen Berichterstattung Kenntnis von dem beim Generalbundesanwalt (GBA) angelegten Beobachtungsvorgang zu Uniter e. V.. Öffentlich zugänglichen Informationen zufolge wurde der Beobachtungsvorgang bereits im Jahr 2017 angelegt. Darüber hinaus liegen der Polizei Baden-Württemberg keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) hat seit Januar 2019 Kenntnis von der Existenz eines Beobachtungsvorgangs. Darüber hinaus liegen dem LfV keine Informationen vor.

4. *Inwieweit hat sie dem Generalbundesanwalt Informationen zum Verein beziehungsweise zum Beobachtungsvorgang geliefert?*

Zu 4.:

Die Polizei Baden-Württemberg hat keine Informationen im Sinne der Fragestellung an den GBA zugeliefert. Auch das LfV war nicht unmittelbar in die Arbeit des GBA eingebunden.

5. *Wann erfuhr sie, dass der Beobachtungsfall angelegt wurde?*

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Fragen 1. bis 3. wird verwiesen.

6. *Welche rechtlichen und tatsächlichen Folgen hat die Anlegung eines Beobachtungsvorgangs?*

Zu 6.:

Das Anlegen eines staatsanwaltschaftlichen Beobachtungsvorgangs erfolgt bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften in der Regel dann, wenn im Hinblick auf einen bekannt gewordenen Sachverhalt das Vorliegen einer strafbaren Handlung

denkbar erscheint, die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte jedoch (noch) nicht ausreichend sind, um einen Anfangsverdacht nach § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) zu bejahen und ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Neu bekannt werdende Informationen zu derartigen Sachverhalten werden im Beobachtungsvorgang gesammelt und regelmäßig auf strafrechtliche Relevanz geprüft. Im Rahmen eines Beobachtungsvorgangs stehen den Staatsanwaltschaften keine strafprozessualen Ermittlungsmöglichkeiten zu.

7. *Arbeitet ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied des Vereins beim Landesamt für Verfassungsschutz?*
8. *In welchem Bereich arbeitet der etwaige Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz?*

Zu 7. und 8.:

Der in Rede stehende Mitarbeiter war seit dem Jahre 2015 beim LfV tätig und dort in der Abteilung „Internationaler Extremismus und Terrorismus“ eingesetzt. Zwischenzeitlich ist er bei einer anderen Behörde des Landes beschäftigt.

9. *Inwieweit hat die etwaige Mitgliedschaft zu Konsequenzen geführt?*

Zu 9.:

Bei dem Verein Uniter e. V. handelt es sich weder um ein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes noch ist es ein verbotener Verein. Daher kann die Mitgliedschaft in dem Verein als solche keine beamtenrechtlichen Konsequenzen haben.

10. *Inwieweit interessiert sie sich für die Aktivitäten des Vereins beziehungsweise die Aktivitäten einzelner Mitglieder des Vereins?*

Zu 10.:

Sofern der Polizei Baden-Württemberg Hinweise auf Straftaten oder konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorliegen, trifft sie ausgerichtet an den Umständen des Einzelfalles die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.

Das LfV hat nach § 3 Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) die Aufgabe, Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und ihrer Länder frühzeitig zu erkennen und den zuständigen Stellen zu ermöglichen, diese Gefahren abzuwehren. Dazu sammelt das LfV Informationen u. a. über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Zudem findet bei Aktivitäten, die gegebenenfalls einen extremistischen Hintergrund aufweisen, eine anlassbezogene Sichtung durch das LfV statt.

Die zum Verein Uniter e. V. bislang vorliegenden Informationen wurden vom LfV nach dem Bekanntwerden der Verbindung von Franco A. zu Uniter e. V. durch das LfV gesichtet. Eventuell neu bekannt werdende Sachverhalte werden auf eine mögliche Verfassungsschutzrelevanz geprüft. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Alexander Maier u. a. GRÜNE, Aktivitäten des Vereins „Uniter e. V.“ und rechtsextreme Bestrebungen in Sicherheitskräften, Drs. 16/5328 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration